

nannten Einwirkungsmöglichkeiten der Gesellschaft zur Erziehung der Straftäter und die Förderung der Auseinandersetzung der Werktätigen mit gesetzwidrigem Verhalten in ihren Arbeits- und Lebensbereichen. Die in der zurückliegenden Zeit erzielten Fortschritte in bezug auf die Wirksamkeit der Gerichte über das Strafverfahren hinaus gilt es weiter auszubauen.

Noch mehr Aufmerksamkeit müssen wir in der gerichtlichen Praxis der Feststellung und Beseitigung der strafatbegünstigenden Bedingungen widmen. Wird z. B. festgestellt, daß Leiter aus ökonomischen Erwägungen sich über gesetzliche Regelungen hinweggesetzt haben oder Kontrollfunktionen durch sie oder andere Kontrollorgane nicht oder nur ungenügend wahrgenommen wurden, muß das Gericht in den Fällen, in denen das Untersuchungsorgan bzw. die Staatsanwaltschaft noch nicht dahingehend tätig geworden sind, geeignete Maßnahmen (§ 19 StPO) zur Überwindung solcher Erscheinungen veranlassen.

Von großer Bedeutung für den Beitrag der Gerichte zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Leistungsanstiegs ist, daß sie sich noch wirksamer in die territorialen und gesamtgesellschaftlichen Aufgaben einordnen, die unter Leitung der örtlichen Volksvertretungen zu erfüllen sind. Das ist nicht nur für die gerichtliche Tätigkeit selbst wichtig, sondern erhöht auch die Mitverantwortung und Aktivität der Massenorganisationen, besonders der Gewerkschaften und der FDJ, sowie der Nationalen Front für die Festigung der sozialistischen Rechtsordnung und Gesetzlichkeit. Die wirksamere Einordnung führt insbesondere zur besseren Unterstützung der Leiter der Betriebe und Kombinate bei der Realisierung der Forderung der 13. Tagung des Zentralkomitees der SED, die strikte Einhaltung von Betriebssicherheit, Ordnung und Disziplin zu gewährleisten.

Wirksame Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsprechung

Eine ebenso große Bedeutung für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Sozialpolitik und die weitere Entwicklung und Festigung der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse hat die Rechtsprechung der Gerichte in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen. Ihr Stellenwert für die Gestaltung so wesentlicher gesellschaftlich-sozialer Bereiche wie der Arbeitsrechtsverhältnisse, der Konsumtionsbeziehungen und der Familienverhältnisse ist gewachsen. Diese Verfahren berühren jährlich über eine dreiviertel Million Bürger unmittelbar. Es geht darum, die Verfahren so zu nutzen, daß mit ihnen dazu beigetragen wird,

- den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung planmäßiger zu vervollkommen,
- das sozialistische Eigentum zu mehren,
- sozialistische Verhaltensweisen der Bürger im Betrieb, im Wohngebiet und in der Familie zu fördern sowie
- die Achtung und freiwillige Einhaltung des Rechts in allen gesellschaftlichen Bereichen zu fördern.

Eine qualifizierte Anwendung des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts trägt maßgeblich dazu bei, das Vertrauensverhältnis der Bürger zum sozialistischen Staat zu festigen. Zugleich liegen hier — das ergibt sich schon aus der Zahl der an den Gerichtsverfahren beteiligten Bürger — große Möglichkeiten, die politische Wirksamkeit der Rechtsprechung auch auf diesen Gebieten noch besser zu nutzen. Die Durchsetzung des Prinzips der Einheit von Rechtsprechung, Rechtserziehung und Rechtläuterung setzt voraus, daß in jedem Verfahren bereits bei der Erarbeitung der Aufgaben- und Zielstellung Klarheit über die politischen und ökonomischen Zusammenhänge besteht, daß das Verfahren sorgfältig mit einem der Bedeutung der Sache entsprechenden Aufwand vorbereitet, die gebotene Sachverhaltsaufklärung auf der Grundlage einer exakten Beweisanordnung und -durchführung erfolgt sowie die Entscheidung rechtlich und politisch überzeugend begründet wird. Dazu gehört auch, den am Verfahren beteiligten Bürgern die gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen

Auszeichnungen

Anläßlich des 25. Jahrestages der Nationalen Volksarmee wurden mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze ausgezeichnet:

Generalmajor *Günter Kalvoert*,

Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte
• im Ministerium der Justiz,

Oberst *Lothar Penndorf*,

Vizepräsident und Vorsitzender des Militärkollegiums
des Obersten Gerichts,

Oberst *Rudi Helbig*,

Militärstaatsanwalt eines Militärbezirks,

Oberstleutnant *Harry Hessel*,

Militärstaatsanwalt eines Verbandes der NVA.

Zum Internationalen Frauentag 1981 erhielten

Hannelore Blumenstein,

Richter am Kreisgericht Wernigerode,

Dr. Ursula Rohde,

Oberrichter am Obersten Gericht,

Prof. Dr. Renate Wünsche,

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR,

die „Clara-Zetkin-Medaille“.

Gründe für die rechtlichen Regelungen und das geforderte Verhalten darzulegen sowie auf festgestellte Rechtsverletzungen undußsam -und konsequent bis hin zur Gerichtskritik zu reagieren. Eine solche Arbeitsweise erhöht die Gerichts- und Verhandlungskultur und fördert zugleich die Bereitschaft der Bürger, sich für die Verwirklichung aller sich aus den Verfahren ergebenden Konsequenzen einzusetzen.

Wie die Gerichte den wachsenden Anforderungen gerecht werden, wird letztlich auch von weiteren Fortschritten in der Rechtsprechungstätigkeit, der Verwirklichung gerichtlicher Entscheidungen und der technisch-organisatorischen Arbeit bestimmt. Es geht deshalb auch in der gerichtlichen Tätigkeit darum, mit geringerem Aufwand einen höheren Wirkungsgrad der Arbeit zu erreichen. Es gibt eine Vielzahl von Orientierungen, Hinweisen und Empfehlungen in Anleitungsdokumenten des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz für effektive Arbeitsweisen auf den verschiedensten Gebieten. Es handelt sich dabei um praktisch erprobte und bewährte Methoden, die dort, wo sie angewendet werden, zu guten Ergebnissen führen. Wesentlich ist, diese Hinweise in der Leitungstätigkeit überall zu beachten. In der richterlichen Tätigkeit werden Zeireserven dort geschaffen, wo die gerichtliche Verhandlung gut durchdacht vorbereitet und konzentriert durchgeführt wird, die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte gezielt und unter Beachtung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens erfolgt und zu einer gestrafften Urteilsbegründung übergegangen wurde. Von entscheidender Bedeutung ist hierbei die Vorbereitungsphase, in der Klarheit über die Schwerpunkte, die zu lösenden Widersprüche, die benötigten Zeugenaussagen und andere Beweise sowie die Zielstellung des Verfahrens gewonnen werden muß. Damit einher geht die Forderung der Ausschöpfung der gegenwärtigen prozeßrechtlichen Möglichkeiten zur Effektivierung des Gerichtsverfahrens, ohne die Rechte der Bürger zu mindern und ohne Verletzung der Garantien der Gesetzlichkeit. Es gibt einen unverzichtbaren Grundsatz: Mit der Effektivierung gerichtlicher Tätigkeit muß stets die Gewährleistung und Erhöhung der Rechtssicherheit einhergehen.